

Mertus AVB

Allgemeine Vertragsbedingungen der Mertus Consulting UG (haftungsbeschränkt)

[Stand: 01.08.2021]

1. Geltungsbereich

- a) Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ regeln den Einsatz eines Auftragnehmers für die Mertus Consulting UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „**Mertus**“ genannt) in den im Projektvertrag festgelegten Leistungsbereichen. Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ legen die jeweiligen Grundbestimmungen fest. Die Auftragserteilung selbst erfolgt durch den Abschluss eines Projektvertrags. Die nachfolgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten für alle Aufträge, die der Auftragnehmer für die Mertus Consulting UG (haftungsbeschränkt) erbringt. Sie regeln die allgemeinen Bedingungen, auf deren Basis der Projektvertrag abgeschlossen wird.
- b) Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, solche Abweichungen von den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden schriftlich im Projektvertrag vereinbart. Werden vom Auftragnehmer in einer Auftragsbestätigung die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnt, werden diese nicht Bestandteil der Einzelverträge.
- c) Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten auch für alle künftigen Geschäfte von Mertus mit dem Auftragnehmer.

2. Auftragsdurchführung, Vertragsrangfolge

- a) Der Auftragnehmer wird für Mertus als selbständiger Unternehmer tätig.
- b) Der Auftragnehmer ist als selbständiger Unternehmer für sämtliche ihn betreffende, steuerliche, sozialversicherungsrechtliche und behördliche Belange selbst verantwortlich.
- c) Der Auftragnehmer führt den Auftrag mit seinen eigenen Arbeitsmitteln aus, die er auf eigene Kosten vorhält.
- d) Seitens des Auftragnehmers besteht kein Anspruch auf Einzelauftragsvergabe bzw. ein bestimmtes Volumen von Einzelaufträgen oder auf den Abschluss weiterer Verträge mit Mertus. Dem Auftragnehmer steht es ausdrücklich frei für Dritte tätig zu werden.
- e) Im einzelnen Projektvertrag wird jeweils ein konkreter Auftrag vereinbart, den Mertus dem Auftragnehmer zur selbständigen Ausführung überträgt. Der Auftragnehmer unterliegt im Hinblick auf die Durchführung seiner Tätigkeiten und der Gestaltung seiner Arbeitszeit keinen Weisungen von Mertus. Er erbringt die Leistung eigenverantwortlich und grundsätzlich in seinen Büroräumen unter Verwendung seiner eigenen Arbeitsmittel. Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung kann – auftrags- bzw. projektimmanent – z.B. den Einsatz an einem anderen Ort oder die Nutzung dort vorhandener Arbeitsmittel (z.B. Hard- und Software des Auftraggebers oder Kunden) verlangen. Die projektspezifischen Vorgaben des Kunden sind insoweit zu beachten.
- f) Mit Abschluss des Projektvertrages wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- g) Für die Auftragsdurchführung sind die Vertragsunterlagen in der nachfolgenden Reihenfolge maßgebend:
 - Auftragsbeschreibung,
 - Projektvertrag,
 - Allgemeine Vertragsbedingungen der Mertus Consulting UG (haftungsbeschränkt),
 - gesetzliche Bestimmungen.
- h) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass sich die Leistungsanforderungen an das Projekt durch erst noch zu treffende Entscheidungen des (End-)Kunden konkretisieren oder durch dessen Änderungswünsche verändern können. Mertus ist daher berechtigt, den Leistungsumfang zu konkretisieren bzw. abzuändern, sofern dies zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem (End-)Kunden erforderlich wird. Der Auftragnehmer kann einer solchen Konkretisierung oder Abänderung nur widersprechen, wenn sich aus der Konkretisierung oder Abänderung für ihn unzumutbare Nachteile ergeben.
- i) Der Auftraggeber ist unverzüglich zu informieren, wenn der Auftragnehmer feststellt, dass die Auftragsbeschreibung unvollständig, unerfüllbar oder fehlerhaft ist oder ein festgelegter Zeitplan nicht eingehalten werden kann. Dem Auftraggeber sind der Grund sowie die voraussichtlich zusätzlich benötigte Zeit mitzuteilen. Es besteht kein automatischer Anspruch des Auftragnehmers auf die Vergütung zusätzlicher Stunden bzw. Zahlung eines erhöhten Honorars.

3. Leistungspflichten des Auftragnehmers

Mertus Consulting UG
(haftungsbeschränkt)
Neumühlen 42
D-22763 Hamburg

Geschäftsführer:
Hans-Justus A. Daase
Merlin P. Thabe

HRB 169891
Amtsgericht Hamburg

T: + 49 40 57199133
info@mertus-consulting.de
www.mertus-consulting.de

Commerzbank
IBAN DE64 2004 0000 0400 9619 00
BIC COBADEFFXXX

- a) Die Verantwortung für Art und Güte der Ausführung der übernommenen Aufträge trägt der Auftragnehmer im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit. Die durchzuführenden Arbeiten müssen dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik zur Zeit der Auftragserteilung und den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Beanstandungen und dadurch notwendige Änderungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- b) Der Auftragnehmer muss über die in seinem Profil festgelegten Qualifikationen verfügen. Eventuell notwendige Einarbeitungszeiten, die auf nicht ausreichenden Fachkenntnissen in Bezug auf diese Qualifikationen beruhen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- c) Der Auftragnehmer versichert, dass alle von ihm übergebenen Datenträger und Softwareprodukte auf darin enthaltene Viren überprüft sind. Er übernimmt die Haftung für sämtliche Schäden, die dem Auftraggeber daraus entstehen, dass durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftraggebers oder seiner Gehilfen Viren in die Anlagen des Auftraggebers oder des (End-)Kunden eingeschleust werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von entsprechenden Ansprüchen seitens des (End-)Kunden oder eines Dritten freistellen.
- d) Vom Auftragnehmer wird zugesichert, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Urheberrechten sind.
- e) Der Auftragnehmer wird etwaige Ausführungsschwierigkeiten und Hindernisse bei der Realisierung des Auftrages unverzüglich nach Kenntniserlangung Mertus mitteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Auftrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeführt werden kann. Tritt ein solcher Fall ein, so ist Mertus gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag sofort fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche von Mertus gegen den Auftragnehmer bleiben vorbehalten.
- f) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erbrachte Leistungen in ordnungsgemäßer Weise zu dokumentieren und Mertus auf erstes Anfordern hin nachzuweisen. Handelt es sich um längerfristige Aufträge, so wird der Auftragnehmer Mertus über den Fortgang der Arbeiten in Kenntnis setzen.
- g) Die Hinzuziehung eines selbstständigen bzw. freiberuflichen Dritten (Erfüllungsgehilfen) bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Auftragnehmer. Zieht der Auftragnehmer einen solchen Dritten hinzu, so stellt er sicher, dass der Dritte ihm gegenüber denselben Verpflichtungen unterliegt, die ihn gegenüber Mertus treffen. Er verpflichtet den Dritten insbesondere entsprechend den in diesen Vertragsbestimmungen enthaltenen Konkurrenzregelung, Abwerbungsverbot, Kundenschutzregelung, Datenschutz- und Geheimhaltungsobliegenheiten sowie den in diesen Bestimmungen enthaltenen Vertragsstrafenversprechen. Die Weitergabe dieser vertraglichen Verpflichtungen hat insbesondere auch sicherzustellen, dass Mertus unmittelbar Ansprüche gegen den Dritten zustehen. Der Einsatz eigener Arbeitnehmer ist vom Auftragnehmer ebenfalls in Textform anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass etwaig eingesetzte Arbeitnehmer, die im Projektvertrag und den Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegten Regelungen und Verpflichtungen beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Datenschutz- und Geheimhaltungsobliegenheiten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der zur Leistungserbringung hinzugezogene Dritte, gleich ob Selbstständiger/Freiberufler oder Arbeitnehmer, mindestens in gleicher Weise fachlich qualifiziert ist wie der Auftragnehmer. Mertus hat ein Widerspruchsrecht gegen die Hinzuziehung des Dritten, wenn die Fachlichkeit nicht sichergestellt ist. Das Widerspruchsrecht kann von Mertus auch ausgeübt werden, wenn von dem (End-)Kunden die Fachlichkeit des Dritten beanstandet wird oder sonstige Störungen auftreten. Mertus hat in keinem Fall das Recht zur Weisung gegenüber den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

- h) Dem Auftragnehmer ist es untersagt, an fremden Geräten, gleich ob bei Mertus, bei dessen Kunden oder beim Endkunden, Installationen, gleich welcher Art, vorzunehmen, die nicht mit den Vorgenannten abgestimmt wurden. Bei Zuwiderhandlungen bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten.

4. Grundsätze der Leistungserbringung

- a) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Weder der (End-)Kunde noch der Auftraggeber sind berechtigt, dem Auftragnehmer arbeitsrechtliche Weisungen zu erteilen oder ihn in den Betrieb einzugliedern. Sollte der (End-)Kunde arbeitsrechtliche Weisungen erteilen, d.h. Weisungen, die über den Umfang der Leistungserbringung hinausgehen, ist der Projektleiter des Auftraggebers unverzüglich zu informieren.
- b) Auf jegliche Art von Reklamation durch Mertus muss innerhalb von einem Arbeitstag eine qualifizierte Rückantwort des Auftragnehmers erfolgen.
- c) Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Leistungsortes im Rahmen der Durchführung des Auftrags frei. Erfordert das jeweilige Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des

Kunden von Mertus oder einem etwaigen Endkunden durchzuführen, ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projektes abstimmen.

- d) Die für die Räumlichkeiten, in denen die projektvertragliche Leistung zu erbringen ist, geltenden Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Ordnungsbestimmungen sind seitens des Auftragnehmers einzuhalten.
- e) Der Auftragnehmer ist in der Wahl der Leistungszeit im Rahmen der Durchführung des Projektvertrags frei. Soweit eine Zusammenarbeit mit anderen Beratern oder sonstigen Projektmitarbeitern des Auftraggebers oder des Kunden erforderlich sein sollte, erklärt der Auftragnehmer sich jedoch bereit, sich mit diesen zur Einhaltung von Terminen und zum vertragsgemäßen Abschluss des Projekts über die Einsatzzeit abzustimmen.
- f) Der Auftragnehmer wird bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen die jeweils geltenden Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung beachten, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Ausländergesetzes (AuslG), des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) sowie des Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch III (SGB II und III). Der Auftragnehmer versichert, auch im Falle der Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers durch Erfüllungsgehilfen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Erfüllungsgehilfen zu gewährleisten. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Erfüllungsgehilfen ordnungsgemäß zu vergüten sowie die öffentlich-rechtlichen Abgaben (Lohnsteuer sowie Gesamtsozialversicherungsbeiträge) ordnungsgemäß abzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweilige Abführung der vorgenannten Abgaben auf erstes Anfordern gegenüber Mertus nachzuweisen.
- g) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner explizit, den Mitarbeitern von Mertus keinerlei Zuwendungen materieller oder immaterieller Art zu gewähren, anzubieten oder in Aussicht zu stellen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist als wichtiger Grund zu werten und berechtigt Mertus, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- h) Sofern der Auftragnehmer nicht Staatsangehöriger eines EU-Staates ist, versichert er, über eine auflagenfreie Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis zu verfügen.
- i) Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert folgende Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen:
 - Kopie des Reisepasses oder Personalausweises;
 - Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer;
 - IBAN und BIC Nummer eines deutschen Kontos des Auftragnehmers sowie den Namen der kontoführenden Bank;
 - Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für nicht EU-Staatsangehörige;
 - ggf. Gewerbeanmeldung.
- j) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Auszahlung von Honoraren zurückzubehalten, sofern die nach Ziffer 4 i) vorzulegenden Unterlagen nicht vorgelegt wurden. Legt der Auftragnehmer die Unterlagen nicht innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Beginn der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen vor, behält der Auftraggeber sich vor, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- k) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die ordnungsgemäße Versteuerung des auf Grundlage des Projektvertrages vereinnahmten Honorars nachzuweisen.
- l) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Verletzung der in Ziffer 4 genannten Verpflichtungen sowohl zu einer Haftung des Auftraggebers und des (End-)Kunden nach privat- sowie öffentlichen-rechtlichen Vorschriften führen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entspringen, freizuhalten und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden zu ersetzen.

5. Leistungsverzögerungen und Vertragsstrafe

- a) Die im jeweiligen Projektvertrag und dessen Anlagen aufgeführten Termine und Fristen für die Erbringung der Leistungen sind für den Auftragnehmer verbindlich.
- b) Die Vertragsparteien können im Projektvertrag für den Auftrag an sich/oder die Erbringung von objektiv abgrenzbaren Teilleistungen Fristen vereinbaren.

- c) Mit der Überschreitung des datumsmäßig bestimmten Fristendes gerät der Auftragnehmer in Verzug. Bei Verzug ist Mertus berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugsschadens zu verlangen oder vom Einzelvertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- d) Überschreitet der Auftragnehmer einen Leistungstermin oder eine entsprechende Frist, kann Mertus zudem je begonnener Woche des Verzuges 0,5 % des Werts der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % der Vertragssumme als Vertragsstrafe verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung gilt nicht als Verzicht auf die Vertragsstrafe. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist seitens des Auftragnehmers ausgeschlossen. Die in der Abnahmeerklärung von Mertus getroffene Feststellung der Leistungsverspätung gilt als Geltendmachung der Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe kann jedoch auch von Mertus in sonstiger Weise (z.B. schriftliche Erklärung) geltend gemacht werden. Mertus ist nicht gehindert, gegenüber dem Auftragnehmer einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

6. Honorar

- a) Das Honorar wird jeweils in den Projektverträgen vereinbart. Mit dem Honorar sind sämtliche Leistungen des Projektvertrags abgegolten. Die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten richtet sich nach Ziffer 7 dieser Vertragsbedingungen, sofern der Projektvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.
- b) Zu vergüten ist nur die tatsächlich erbrachte Leistung. Diese ist durch detaillierte Leistungsnachweise einschließlich Zeiterfassung zu belegen.
- c) Dem Auftragnehmer steht ein Honoraranspruch nicht zu, wenn er infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Leistung der Dienste aus diesem Vertrag verhindert ist. Insbesondere ist er auch für eine angemessene Versicherung für die Altersvorsorge wie auch zum Schutz gegen Krankheiten und den Pflegefall selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Urlaub oder Urlaubsgeld. § 616 BGB findet keine Anwendung.

7. Abrechnung und Zahlung

- a) Es wird nach aufgewendeter Zeit zu Stundensätzen bzw. zum Festpreis abgerechnet. Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden monatlich bzw. nach Projektende abgerechnet. Die Leistungsnachweise sind Grundlage für die Rechnungsstellung.
- b) Soweit im jeweiligen Projektvertrag nichts anderes vereinbart wurde, leistet Mertus Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung nebst Leistungsnachweisen und Belegen. Im Falle einer Bezahlung der Honorarrechnung innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung ist der Auftraggeber zu einem Abzug von 3,0 % Skonto, im Falle einer Bezahlung innerhalb von 14 Tagen zu einem Abzug von 1,5 % Skonto berechtigt.
- c) Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet Mertus dem Auftragnehmer gegen Abrechnung nur, wenn Mertus vorab der Kostenübernahme ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Müssen Aufträge von dem Auftragnehmer außerhalb seines im Projektvertrag vereinbarten Leistungsortes durchgeführt werden, so kann der Auftragnehmer die Reisekosten, ausschließlich nach vorhergehender Zusage von Mertus, in Rechnung stellen. Sofern im Projektvertrag keine detaillierten Regelungen im Hinblick auf die Reisekosten getroffen worden sind, sind die Details vorher mit Mertus abzustimmen. Für die Erstattung von Kosten einer Reisetätigkeit/Übernachtung gilt der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, entsprechende Belege sind vorzulegen. Reisezeiten werden grundsätzlich nicht vergütet, sofern im Projektvertrag keine abweichende Regelung vereinbart wurde.
- d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Angaben zu erbrachten Leistungen, geleisteten Stunden sowie verauslagten Reise- und Hotelkosten wahrheitsgetreu zu tätigen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Falschangaben auf Abrechnungen ein strafbares Verhalten darstellen können.

8. Haftung, Versicherung

- a) Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich nach den gesetzlichen Vorschriften für die von ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen erbrachten Leistungen sowie für Schäden, die Mertus und/oder Dritten anlässlich der Erbringung der Leistungen entstehen. Der Auftragnehmer haftet gleichermaßen für den Verlust, die Beschädigung, den Untergang, die pflegliche Behandlung und für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Rückgabe der ihm aus projektspezifischen Gründen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel.
- b) Für die in die Räume von Mertus oder Dritten vom Auftragnehmer eingebrachten Gegenstände sorgt Mertus nicht für Versicherungsschutz. Es ist Sache des Auftragnehmers, für entsprechenden Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden zu sorgen.
- c) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Produkte und Leistungen allen anwendbaren europäischen/deutschen Gesetzen, Normen und Vorschriften entsprechen. Dies gilt auch für alle

anwendbaren technischen Standards und Regeln. Wenn Mertus aus Verstößen gegen entsprechende Gesetze und Normen in Anspruch genommen werden sollte, ersetzt der Auftragnehmer Mertus alle in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden (z.B. auch Rechtskosten).

- d) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritten gegenüber sowie gegenüber Mertus ist ergänzend in Nummer 14 und Nummer 15 geregelt.
- e) Im Rahmen der Produkthaftung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen und Kosten zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber berechtigterweise durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- f) Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Decksumme in Höhe von € 1.000.000,- pro Personenschaden und Sachschaden zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

9. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Gewähr für die mangelfreie Ausführung der vereinbarten Leistungen. Ebenso bleibt Mertus ein Rücktritt vom Einzelvertrag oder vom gesamten Vertrag vorbehalten. Im Übrigen bleiben Mertus bei Mängeln der vertragsgegenständlichen Leistungen die gesetzlichen Rechte vorbehalten.

10. Geheimhaltung

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt des Projektvertrages und den Inhalt des Auftrages sowie alle vertraulichen Informationen und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von Mertus, von Kunden von Mertus oder von Endkunden des Kunden zu denen er im Rahmen seiner Leistungserbringung Zugang erhält, streng vertraulich zu behandeln, solange diese nicht ohne sein Zutun öffentlich bekannt geworden sind.
- b) Sollte sich der Auftragnehmer im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung mit der Verarbeitung geschützter personenbezogener Daten beschäftigen, so ist es ihm untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Eine gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärung gemäß Artikel 5 Abs. 1 f, Artikel 32 Abs. 4 DSGVO kann verlangt werden.
- c) Die von Mertus bzw. vom Kunden oder Endkunden an den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Eigentum von Mertus bzw. des Kunden oder Endkunden und sind während der Dauer der Ausführung eines Auftrages auf Anforderung, nach Beendigung des jeweiligen Auftrages unverzüglich vom Auftragnehmer an Mertus herauszugeben. An diesen Unterlagen besteht kein Zurückbehaltungsrecht seitens des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des jeweiligen Auftrages alle auf seinen Datenspeichern vorhandenen Kopien unwiederbringlich zu löschen.
- d) Die vorgenannten Pflichten bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

11. Tätigkeit für Konkurrenzunternehmen und Vertragsstrafenregelung

- a) Der Auftragnehmer ist nicht daran gehindert, im Auftragszeitraum auch für andere Unternehmen tätig zu sein, sofern dadurch die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung des Auftrages nicht gefährdet ist und die Kundenschutzbestimmung nach Ziffer 12 beachtet wird. Der Auftragnehmer zeigt Mertus jedoch unverzüglich schriftlich an, sofern er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch Mertus oder zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen für ein Konkurrenzunternehmen tätig ist oder – nach Vertragsabschluss – beabsichtigt tätig zu werden. Mertus ist in diesem Fall berechtigt, das Auftragsangebot zurückzuziehen oder den laufenden Auftrag mit sofortiger Wirkung bei Vergütung der bereits geleisteten Arbeiten zu kündigen.
- b) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorgenannten Anzeigepflichten hat der Auftragnehmer (unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs) an Mertus eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 zu zahlen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs seitens des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche von Mertus bleiben unberührt.

12. Kundenschutz und Vertragsstrafenregelung

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Projektvertrages und für die Dauer von einem Jahr nach dessen Beendigung nicht direkt oder indirekt für den im jeweiligen Projektvertrag genannten Kunden oder Endkunden tätig zu werden, es sei denn, es bestanden nachweislich in dem Kalenderjahr vor Abschluss des Projektvertrags eigene vertragliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden oder Endkunden. In diesem Fall besteht eine Anzeigepflicht des Auftragnehmers. Ziel dieses Wettbewerbsverbots ist es, nachhaltigen und effektiven Kundenschutz zugunsten der Vertragsparteien und des (End-)Kunden zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird der Kundenschutz dahingehend konkretisiert, dass mit dem (End-)Kunden

zum einen dieselbe sachlich und lokal befassende Abteilung bzw. Fachbereich des Endkunden gemeint ist und sich zum anderen auch aus der Art der Betätigung ein Bezug zum Ursprungsauftrag bzw. Leistungsportfolio ergibt, durch welche sich Mertus bei objektiver Betrachtung in ihren Interessen beeinträchtigt fühlen darf.

- b) Unter Berücksichtigung von Absatz a) und der in diesem Lichte zu erfolgenden Auslegung verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Kundenschutzbestimmung (unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs) eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 zu zahlen. Mertus wird sich bei einer Verletzung der Kundenschutzregelung mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen, um nach Möglichkeit eine Abwendung des Schadens zu erreichen. Von diesem Recht macht Mertus nur Gebrauch, nachdem sie dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und sich daraus keine Lösung ergibt, die einen Schaden zu Ungunsten von Mertus oder deren Kunden verhindert. Mertus bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- c) Sollten einzelne Projektsituationen von dieser Regelung abweichende Kundenschutzverpflichtungen verlangen so werden diese im Projektvertrag vereinbart.

13. Abwerbung von Personal und Vertragsstrafenregelung

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Durchführung des Auftrags sowie für eine Folgezeit von einem Jahr, kein Personal von Mertus sowie beim Kunden und Endkunden von Mertus, in deren Projekten er eingesetzt war, abzuwerben.
- b) Für jeden Verstoß gegen das Abwerbungsverbot gemäß Ziffer 13 a (unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs) zahlt der Auftragnehmer an Mertus eine Vertragsstrafe in Höhe von € 7.500,00. Weitergehende Ansprüche von Mertus bleiben unberührt.

14. Verletzung von Schutzrechten

- a) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertraglichen Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, bekannt gemachte Patentanmeldungen, eingetragene Warenzeichen, Gebrauchsmuster, etc.) oder frei von Rechten aus dem Urheberrecht sind, die ihre Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Das gleiche gilt für nicht bekannt gemachte Patentanmeldungen, von denen der Auftragnehmer Kenntnis hat. Zudem garantiert der Auftragnehmer, dass die von ihm erbrachte oder zur Verfügung gestellte vertragsgegenständliche Leistung sowie deren vertragsgemäße Nutzung Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
- b) Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer wird Mertus von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter freistellen.
- c) Werden Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten geltend gemacht und wird dadurch die vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigt, gefährdet oder untersagt, so wird der Auftragnehmer Mertus von diesen Ansprüchen und allen im Zusammenhang damit entstehenden Kosten freistellen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen.
- d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach seiner Wahl ohne zusätzliche Kosten für Mertus entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass Mertus die vertraglichen Leistungen uneingeschränkt vertragsgemäß nutzen kann. Ist der Auftragnehmer dazu nicht in der Lage, so ist Mertus berechtigt im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften die Vergütung um den Teil herabzusetzen, der der Gebrauchsminderung entspricht, oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung fordern.
- e) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, soweit diese nicht durch Vorgaben und Maßnahmen von Mertus verursacht wurden.
- f) Die Ziffern a) bis e) gelten nur, soweit die vertraglichen Leistungen vereinbarungsgemäß genutzt werden und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung, die Mertus selbst oder ein Dritter vorgenommen hat, verursacht wurde.
- g) Bei Auseinandersetzungen mit Dritten wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten werden die Parteien Erklärungen mit Wirkung für die andere Partei, die die Anerkennung etwaig geltend gemachter Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zum Gegenstand haben, sowie rechtliche Verteidigungsmaßnahmen nach Art und Umfang einvernehmlich abstimmen.

15. Urheberrechte von Mertus

- a) Sämtliche zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte von Mertus, das sind insbesondere Urheberrechte, Marken- und Musterrechte (nachfolgend „Mertus-Schutzrechte“ genannt), bleiben Eigentum von Mertus. Der Auftragnehmer wird Urheberrechtsvermerke von Mertus oder Dritter weder verändern noch entfernen.
- b) Ferner verbleibt das gesamte zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits bestehende geistige Eigentum von Mertus sowie die während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgten Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen im ausschließlichen Eigentum von Mertus.
- c) Mertus räumt dem Auftragnehmer an den Mertus-Schutzrechten, den zur Verfügung gestellten Unterlagen und dem geistigen Eigentum im Sinne des vorstehenden Absatzes ein einfaches, nicht übertragbares, für die Dauer dieses Vertrages zeitlich begrenztes Recht ein, diese Rechte und Informationen zu nutzen, sofern und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwingend erforderlich ist.
- d) Die Herstellung von Kopien sowie jedwede Vermarktung, Vermietung, (Unter-)Lizenzierung, Bearbeitung, Änderung oder sonstige Nutzung ist nur zulässig, soweit Mertus sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis hierzu erteilt hat.

16. Rechtseinräumung, Arbeitsergebnisse

- a) Die Ergebnisse der durchgeführten Leistungen des Auftragnehmers für Mertus, insbesondere Programme, sowohl im Objektcode als auch im Quellcode, Aufzeichnungen, Berechnungen etc., stehen ausschließlich Mertus zu. Dies gilt auch für nicht auf den jeweiligen Projektvertrag zurückzuführende Ergebnisse, sofern sie mit den Geschäftsvorhaben von Mertus bzw. dessen Kunden zusammenhängen oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten von Mertus oder für Mertus beruhen.
- b) Sofern der Auftragnehmer Dritte zur Leistungserbringung heranzieht (Ziffer 3. g)), stellt er sicher, dass Mertus die hier vereinbarten Rechte in gleicher Weise eingeräumt werden.
- c) Für alle unter das Urheberrecht und sonstige Leistungsschutzrechte fallenden Arbeitsergebnisse etc., die aus den durchgeführten Leistungen für den Auftrag entstanden oder im Zusammenhang damit entstanden sind, räumt der Auftragnehmer Mertus ein ausschließliches, übertragbares, sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein. Mertus nimmt diese Übertragung hiermit an. Dieses Recht umfasst auch die Bearbeitung, Veränderung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verwertung der Arbeitsergebnisse etc. Mertus ist ferner ohne gesonderte Zustimmung für jeden Einzelfall befugt, dieses Recht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.
- d) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit dem entrichteten Honorar alle Ansprüche wegen Urheber- und sonstiger Leistungsschutzrechte abgegolten sind.
- e) Der Auftragnehmer verzichtet insbesondere ausdrücklich auf das Recht, als Urheber benannt zu werden.
- f) Diese Vereinbarung behält auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre Gültigkeit.
- g) Für IT-Dienstleistungen/Beraterleistungen mit technischem Inhalt gilt ergänzend: Der Auftragnehmer informiert Mertus über seine bereits bestehenden eigenen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte soweit diese für die Erstellung und Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig sind. Eingeschlossen ist die Information über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte. An diesen eigenen Schutzrechten und Urheberrechten des Auftragnehmers erhält Mertus ein nichtausschließliches, übertragbares Nutzungsrecht. Ein in diesem Zusammenhang auftretender Vergütungsanspruch ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.
- h) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung von in Ziffer 16 genannten Rechten durch den Auftraggeber freihalten.
- i) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 16 hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, auf welchen die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt unberührt.

17. Kündigung und Vertragslaufzeit

- a) Die Laufzeit der auf Basis dieser Vertragsbedingungen geschlossenen Projektverträge wird im jeweiligen Projektvertrag geregelt.
- b) Mertus steht ein fristloses Kündigungsrecht hinsichtlich des Projektvertrages ohne vorherige Androhung insbesondere auch in folgenden Fällen zu:
 - i. Verstoß des Auftragnehmers gegen Ziffer 11 der Vertragsbedingungen (Tätigkeit für Konkurrenzunternehmen);
 - ii. Verstoß des Auftragnehmers gegen Ziffer 12 der Vertragsbedingungen (Kundenschutz);

- iii. Verstoß des Auftragnehmers gegen Ziffer 13 der Vertragsbedingungen (Abwerbung von Personal);
- iv. Verstoß des Auftragnehmers gegen Ziffer 20 der Vertragsbedingungen (Integrität);
- v. Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und Mertus;
- vi. Ablehnung des Auftragnehmers durch den Kunden und/oder Endkunden von Mertus;
- vii. Abrechnung nicht geleisteter Stunden;
- viii. Leistungsverweigerung;
- ix. eingetretene Insolvenz des Auftragnehmers.

Mit einer fristlosen Kündigung entfallen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, sofern nicht einzelne Bestimmungen deren Fortgeltung ausdrücklich vorsehen. Der Anspruch des Auftragnehmers auf die Vergütung für bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachte Leistungen bleibt hiervon unberührt.

- c) Zu ihrer Wirksamkeit bedarf jedwede Kündigung der Schriftform. Sofern für eine Kündigung eine Frist einzuhalten ist, ist für deren Einhaltung der Zugang des Kündigungsschreibens bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.

18. Datenschutz, Geheimhaltung, Sicherheit

- a) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke außerhalb dieses Vertrages oder Zwecke Dritter zu verwenden.
- b) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er und alle Personen, die von ihm im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie der im jeweiligen Projekt geltenden besonderen Datenschutzbestimmungen beachten und die aus dem Bereich von Mertus, dem Kunden oder Endkunden erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Eine erforderliche Verpflichtung auf diese Geheimhaltungsvereinbarung sowie auf die Wahrung des Daten- bzw. Fernmeldegeheimnisses kann von Mertus in schriftlicher Form abgefordert werden.
- c) Der Auftragnehmer hat ihm zugänglich gemachte Datenträger und Unterlagen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Sämtliche dem Auftragnehmer von Mertus, dem Kunden oder Endkunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträger bleiben Eigentum des jeweiligen Unternehmens welche sie zur Verfügung gestellt hat und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Vervielfältigungen, Abschriften, Kopien, etc. auf Aufforderung von Mertus herauszugeben bzw. dauerhaft zu vernichten.
- d) Die Verpflichtungen aus den Ziffern a) bis c) gelten über die Beendigung des jeweiligen Projektvertrages hinaus.
- e) Bei Wartungsarbeiten müssen die durchgeführten Arbeiten nachvollziehbar dokumentiert sein.
- f) Soweit erforderlich, sind vom Auftragnehmer neben den oben genannten Geheimhaltungsregelungen zusätzliche Vereinbarungen zum Datenschutz, zur Geheimhaltung und zur Sicherheit zu akzeptieren. Einzelheiten sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- g) Mertus kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus dieser Ziffer 18 schuldhaft nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

19. Vertretung

- a) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen von Mertus im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet. Er ist nicht befugt Mertus gegenüber Dritten ohne vorherige schriftliche Bevollmächtigung zu vertreten, sonstige rechtserhebliche Erklärungen für diese abzugeben oder entgegenzunehmen oder sich als ihr Beauftragter auszugeben.
- b) Der Auftragnehmer stellt Mertus von allen Ansprüchen frei, die bei vertragswidrigem Verhalten nach den Grundsätzen der Rechtsscheinvollmacht durch ihn oder seine Mitarbeiter entstehen können.

20. Integrität

- a) Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung wirtschaftsschädigender Handlungen, wie z.B. Korruption, zu treffen. Bei Bekanntwerden solcher Handlungen ist jede Partei zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- b) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer sich einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen und dafür Sorge zu tragen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sicherheitsüberprüft sind.

21. Übertragung von Rechten und Pflichten, Aufrechnung

- a) Jedwede Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf.
- b) Der Auftragnehmer hat Aufrechnungsrechte nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen. Dem Auftragnehmer stehen Zurückbehaltungsrechte nur aufgrund von Gegenansprüchen zu, die aus denselben Einzelverträgen/Bestellungen herrühren wie der Lieferanspruch. Zudem ist ein Zurückbehaltungsrecht nur gegeben, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

22. Exportkontrolle

- a) Produkte (Hardware, Software, Leistungen, etc.), die Gegenstand dieses Vertrages sind, können Europäischen, Deutschen, US-amerikanischen oder anderen nationalen Exportbestimmungen unterliegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich Mertus mit allen nötigen Unterlagen zu unterstützen, um ggfs. notwendige Reexport-Genehmigungen der dafür zuständigen Behörden zu erhalten.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einer grenzüberschreitenden Lieferung von Waren im Auftrag von Mertus, alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- c) Soweit der Auftragnehmer die Produkte ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes/Versendungslandes exportiert bzw. importiert worden sind.
- d) Für Waren US-amerikanischen Ursprungs können besondere Handels- und Lieferbeschränkungen und -verbote bestehen. Der Auftragnehmer garantiert, diese Beschränkungen zu beachten und diese Produkte nicht in Länder zu liefern, in die die Lieferung von Waren US-amerikanischen Ursprungs untersagt ist.
- e) Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Rahmen der Vertragsabwicklung die europäische Gesetzgebung, das deutsche Außenwirtschaftsrecht und das amerikanische Reexportrecht einzuhalten.

23. Geltende Vertragsbedingungen

Die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen, inklusive der Anlagen und der durch Verweise eingebundenen Dokumente gelten ausschließlich. Da die Parteien bemüht sind, einzelne Bestellungen, Abrufe, etc. unter diesen Vertragsbedingungen möglichst automatisiert durchzuführen und dabei eventuell ungewollt auf zusätzliche AGBs verwiesen wird oder eine Bezugnahme auf diese Vertragsbedingungen unterlassen wird, vereinbaren die Parteien folgendes:

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Auftragsbestätigungen, Angeboten, etc., die den Vertragsgegenstand betreffen, nicht auf die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen verwiesen wird oder Mertus einer Einbeziehung der AGBs des Auftragnehmers nicht widerspricht. Abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von den im jeweiligen Projektvertrag genannten Ansprechpartnern der Parteien ausdrücklich als Änderung zu dem Projektvertrag schriftlich vereinbart werden.

24. Sonstige Vereinbarungen

- a) Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- b) Ansprüche aus einem Projektvertrag sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung schriftlich geltend zu machen, soweit gesetzlich zulässig.
- c) Nebenabsprachen und Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, eine, den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommende, Regelung zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für Vereinbarungslücken.
- e) Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz (Hamburg) für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.